

HÄTTEN SIE´S GEWUSST?

Wer seine Fahrt willentlich unterbricht, der hält.

Das Halten ist unter anderem unzulässig:

Halten ist unzulässig:

- an engen bzw. unübersichtlichen Straßenstellen
- im Bereich von scharfen Kurven
- auf Einfädelungstreifen und auf Ausfädelungstreifen
- auf Bahnübergängen
- vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrzufahrten

und wenn es durch Verkehrszeichen verboten ist!

Wer länger als 3 Minuten hält oder sein Fahrzeug verlässt, der parkt

Das Parken ist (auch ohne extra Beschilderung) unter anderem unzulässig:

- vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten
- wenn es die Benutzung gekennzeichnete Parkflächen verhindert
- vor Grundstückseinfahrten und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber
- über Schachtdeckeln und anderen Verschlüssen
- wo durch Zeichen 315 oder eine Parkflächenmarkierung das Parken auf Gehwegen erlaubt ist (Zweite Reihe)
- vor Bordsteinabsenkungen

und wenn es durch Verkehrszeichen verboten ist!

WOZU VERKEHRSÜBERWACHUNG?

Gäbe es in der Verbandsgemeinde Unkel ein Autoparadies, wenn keine Verkehrsüberwachung erfolgen würde?

- Sie fänden garantiert keinen Parkplatz mehr im Bereich von zeitlich beschränkten Parkplätzen!
- Liefern und Laden im eingeschränkten Haltverbot wäre kaum mehr möglich.
- Anwohner sollten ihr Auto besser stehenlassen, wenn sie endlich einen Parkplatz gefunden hätten.
- Mitmenschen mit Handicap bräuchten erst gar nicht nach gesonderten Parkplätzen zu suchen.
- Wer zuerst kommt parkt zuerst! Früh aufstehen wäre des Autofahrers Vergnügen!
- die Parkplätze wären alle von Dauerparkern belegt!

Ohne Überwachung bleibt für andere Verkehrsteilnehmer nur das Nachsehen!



Halten und Parken in der Verbandsgemeinde Unkel

Eine Informationsbroschüre der örtlichen Ordnungsbehörde



Verbandsgemeinde Unkel

Linzer Straße 4
53572 Unkel
Tel.: (02224) 1806-0
Fax: (02224) 1806-50
www.vgvunkel.de
info@vgvunkel.de



WAS BEDEUTEN DIE VERKEHRSZEICHEN?

VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH:



Hier gilt: Fußgänger dürfen die gesamte Straße benutzen. Kinderspiele sind überall erlaubt. Der Fahrverkehr muss Schrittgeschwindigkeit einhalten. Die Fahrzeugführer dürfen Fußgänger weder gefährden noch behindern, notfalls müssen sie warten. Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern. Das Parken ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig, außer zum Ein- oder Aussteigen, zum Be- oder Entladen. Ladegeschäfte müssen ohne Verzögerung durchgeführt werden, die zu ladenden Gegenstände müssen schwer und/oder sperrig sein.

ZONENVERBOT:



Hier gelten die gleichen Bestimmungen wie beim Parkverbot. Allerdings ist das Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt.

PARKSCHEIBE:



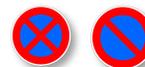
Hier gilt: Parkscheibe auf die dem Zeitpunkt des Anhaltens folgende halbe Stunde einstellen und gut sichtbar an der Windschutzscheibe auslegen. Dann darf bis zur angegebenen Höchstparkdauer geparkt werden.

FUßGÄNGERZONE:



Hier gilt: Der Fußgängerbereich ist Fußgängern vorbehalten. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen ihn nicht benutzen. Wird durch Zusatzschild Fahrzeugverkehr zeitlich begrenzt zugelassen, so darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Parken ist nicht zulässig.

HALT- / UND PARKVERBOT:



Das Haltverbot verbietet jedes Halten auf der Fahrbahn. Das Parkverbot verbietet das Halten auf der Fahrbahn über 3 Minuten, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen oder zum Be- und Entladen. Ladegeschäfte müssen ohne Verzögerung durchgeführt werden, die zu ladenden Gegenstände müssen schwer und/oder sperrig sein.

ROLLSTUHLSYMBOL:



Hier gilt: Das Parken ist nur gestattet für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde mit blauem Parkberechtigungsausweis.

ALLES ABZOCKE?

Abgezockt werden können nur Zocker! Die StVO legt klare Spielregeln fest! Es gibt kein Gewohnheitsrecht falsch zu parken. Wer anders als zugelassen parkt, geht ein Risiko ein und muss damit rechnen, dass er/sie sich verrechnet! Alle betroffenen Verkehrsteilnehmer werden gleich und nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit behandelt.

PARKPLÄTZE IN DER VG UNKEL:



BRUCHHAUSEN:

Kirche, Marienbergstraße
Winzerkeller, Im Born
Sportplatz, Unkeler Straße
Dorfgemeinschaftshaus, Grabenstraße

UNKEL:

Schulstraße / Kamener Straße
Simon-Levy-Straße
Kamener Straße, Ecke Bahnhofstraße
Freibad / Sportplatz in der Linzer Straße
Graf-Blumenthal-Straße
Neven-Du-Mont-Platz
Bahnhof/Siebengebirgsstraße
Kindergarten / Scheurener Straße
Am Graben

ERPEL:

Friedhof, Heisterer Straße
Am Neutor, Am alten Wallgraben
Kirche, Kölner Straße
Bahnhofstraße
Am Schleidentor
Marienstraße
Leyweg
Erpeler Ley Plateau
Rheinpromenade / B 42

RHEINBREITBACH:

Burgstraße / Renesseplatz
Hans-Dahmen-Halle, Westerwaldstraße
Obere Burg, Schulstraße
Vonsbach
Hauptstraße, Am Rumersgraben
Im Winkel
Bürresheimer Straße / Im Bendel
Sportplatz, Westerwaldstraße



SIE HABEN NOCH FRAGEN?
NEHMEN SIE EINFACH KONTAKT MIT UNS AUF!!

Wir wünschen Ihnen eine gute
Fahrt und stets einen
ordnungsgemäßen Parkplatz!